



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen I / 40 / OGS	Vorlage 2024/158	Datum 13.11.2024
-----------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	28.11.2024	Anhörung	öffentlich

### Kriterien für die Aufnahme in die offene Ganztagschule sowie in die Acht-bis-Eins-Betreuung

#### Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

---

#### Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

---

#### Sachdarstellung:

In den gemeindlichen Grundschulen stehen im Schuljahr 2024/25 insgesamt 150 Betreuungsplätze im Rahmen der OGS-Betreuung zur Verfügung. Die OGS-Anmeldungen überstiegen für das Schuljahr 2024/25 erstmals deutlich den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Nach Zif. 6.8 des Erlasses über „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekun-

darstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2) regelt eine Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger.

Auf dieser Grundlage hat auch die Gemeindeverwaltung Kooperationsvereinbarungen mit der Innosozial gGmbH und dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. geschlossen. In den Vereinbarungen ist geregelt, dass die Teilnahme an dem Betreuungsangebot freiwillig ist und grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Schule offen steht. Es werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind, Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Schule.

Entsprechend dieser Vereinbarung wurde in § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in der Gemeinde Ostbevern geregelt, dass ein Anspruch auf Aufnahme nicht besteht. Über die Aufnahme entscheiden die Schulleitungen in Abstimmung mit den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote. Kriterien sind insbesondere die Notwendigkeit aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern / Elternteile sowie die pädagogische Notwendigkeit.

Da die Anmeldungen für OGS-Plätze die vorhandenen Kapazitäten deutlich überstiegen haben, mussten Kriterien für die Vergabe der OGS-Plätze (und auch für die Vergabe der Betreuungsplätze im Rahmen der Acht-bis-Eins-Betreuung) erarbeitet werden. Diese wurden für das Schuljahr 2024/25 durch die Träger in Abstimmung mit den Schulleitungen und dem Schulträger erstellt und umgesetzt.

Nachdem einige Unklarheiten in den Formulierungen durch Eltern zurückgemeldet wurden, fand ein erneutes Austauschtreffen mit dem Schulträger, den Schulleitungen und den OGS-Trägern statt, um die Kriterien für die Vergabe der OGS-Plätze für das Schuljahr 2025/26 zu bestimmen. Bei den Kriterien werden pädagogische und berufliche Interessen berücksichtigt. Sie sollen insgesamt dazu dienen, dass die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse der Familien bei der Aufnahme in die OGS berücksichtigt werden.

### **Kriterien für die OGS-Aufnahme**

Im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird die Berufstätigkeit und der Umfang der Berufstätigkeit berücksichtigt. Dieses Kriterium soll ermöglichen, dass Familien an Dringlichkeit gewinnen, je mehr die Eltern / Elternteile einer Berufstätigkeit nachgehen und dementsprechend in den Zeiten der OGS nicht für eine adäquate Betreuung der Kinder sorgen können. Zur Verifizierung der Berufstätigkeit ist von den Elternteilen eine Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen.

Neben der Berufstätigkeit werden auch soziale Kriterien berücksichtigt. Hier erhalten Kinder Punkte dafür, dass sie bereits im letzten Schuljahr die OGS besucht haben o-

der bereits im letzten Schuljahr der Wunsch nach einem OGS-Platz kommuniziert wurde (Wartelistenkind). Darüber hinaus werden für die folgenden Aspekte Punkte vergeben:

- Geschwisterkinder von OGS Kindern,
- Kinder, die sich in einer sprachlichen Förderung befinden (Erstförderung / Folgeförderung),
- Kinder, bei denen das Jugendamt eine Aufnahme in der OGS für die persönliche und soziale Entwicklung befürwortet.

Bei Punktgleichheit von mehreren Kindern entscheidet das Geburtsdatum der Kinder, wobei das jüngere Kind den Vorrang hat. Dieses Kriterium ist eine klare Entscheidungshilfe, transparent gegenüber Eltern und sorgt dafür, dass die jüngeren Jahrgänge, die in der Regel eine höhere Betreuungsnotwendigkeit haben als ältere Kinder.

Für 10 % der Betreuungsplätze (8 Kinder in der Ambrosius-Grundschule und 7 Kinder in der Franz-von-Assisi-Grundschule) ist es der Schulleitung vorbehalten, die Plätze unabhängig von der Punktezahl an Härtefälle zu vergeben. Damit wird Kindern und Familien Rechnung getragen, die sich in der besonderen Lebenssituation befinden, jedoch aufgrund der Besonderheit der Situation keine hohe Punktzahl in den standardisierten Kriterien erlangen würden. Sofern keine oder weniger Härtefälle vorhanden sind, werden die Plätze über die zuvor vorgestellten Kriterien vergeben. Eine Übersicht der Kriterien ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

### **Kriterien für die Aufnahme in die Acht-bis-Eins-Betreuung**

Im Bereich der Acht-bis-Eins-Betreuung stehen im Schuljahr 2024/25 122 Plätze zur Verfügung (hiervon 43 in der Franz-von-Assisi-Grundschule und 79 in der Ambrosius-Grundschule). Um dem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen gerecht zu werden und Kindern, die keinen Platz in der OGS bekommen konnten eine Alternative bieten zu können, wurden an beiden Grundschulen zum Schuljahr 2024/25 jeweils eine neue Acht-bis-Eins-Gruppe eingerichtet. In der Ambrosius-Grundschule findet die Gruppe in Klassenräumen Platz, die Gruppe der Franz-von-Assisi-Grundschule nutzt den Vorraum der Beverhalle.

Für die Vergabe der verfügbaren Plätze in der Acht-bis-Eins-Betreuung wurde durch die Träger, in Kooperation mit den Schulleitungen, bereits ein System entwickelt, das erfolgreich umgesetzt wird und auch den Eltern im Rahmen eines Informationsschreibens so kommuniziert wird. Auch hier wird die Anzahl an erforderlichen Betreuungstagen, Geschwisterkinder und das Alter der Kinder (1. oder 2. Klasse) berücksichtigt.

Für Kinder in der 3. und 4. Klasse wird an beiden Grundschulen ab dem Schuljahr 2025/26 grundsätzlich keine Acht-bis-Eins-Betreuung mehr angeboten, da die Schul-

zeiten an den meisten Tagen eine Betreuung ohnehin überflüssig machen. Das Anschreiben an die Eltern sowie die Arbeitgeberbescheinigung sind als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Julia Dolatowski  
Fachbereichsleitung

---

#### Anlagen

2024/158, Anlage 01 - Kriterien für die OGS-Aufnahme

2024/158, Anlage 02 - Elternbrief und Arbeitgeberbescheinigung 8-1-Betreuung